

## L 7 SO 729/07 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

7

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 4 SO 4122/06

Datum

19.12.2006

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 SO 729/07 NZB

Datum

22.04.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. Dezember 2006 - [S 4 SO 4122/06](#) - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zulässig ([§ 145 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)), jedoch unbegründet, weil die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nicht gegeben sind.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (Fassung bis 31. März 2008) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 Euro nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (Satz 2 a.a.O.). Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben; weder stehen wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr im Streit noch ist die Beschwerdewertgrenze des [§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) überschritten; der Kläger begehrt die Übernahme seines Eigenanteils an selbst beschafften Schuheinlagen in Höhe von 15,- EUR. Das Sozialgericht Karlsruhe (SG) hat die Berufung im angefochtenen Urteil auch nicht zugelassen.

Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung nur zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Für das Vorliegen eines Verfahrensfehlers bietet weder das Beschwerdevorbringen einen hinreichend konkreten Anhalt noch ist dies sonst erkennbar (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig u.a., a.a.O., § 145 Rdnr. 4). Da ferner die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hat und das SG auch nicht von einer Entscheidung der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte abgewichen ist, ist der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im angefochtenen Urteil der Erfolg zu versagen. Die in der Sache geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des SG begründen keinen Berufungszulassungsgrund im Rahmen von [§ 144 Abs. 2 SGG](#). Dies umso mehr, als das SG in dem angefochtenen Urteil nicht zur Sache entschieden, sondern die Klage wegen anderweitiger Rechtshängigkeit als unzulässig abgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-04-23